

Sitzungsvorlage 063/2024

öffentlich

TOP: Vereinbarung über die Erstattung der jährlichen Kosten für den Aufwand der Straßenentwässerung

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	08.04.2024	
Stadtrat	25.04.2024	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weißenfels ist Mitglied im Abwasserzweckverband Naumburg. Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes hatten sich seinerzeit zusammengeschlossen oder später in den AZV Naumburg eingegliedert, um die Aufgabe der Abwasserentsorgung an diesen abzugeben.

Während der Abwasserzweckverband die Aufgabe der Entsorgung des Schmutzwassers und des von privaten Flächen nicht anderweitig zu verbringendes Niederschlagswassers zu erfüllen hat, hat er die Straßenentwässerung auf der Grundlage des Wassergesetzes LSA § 79 b Abs. 2 in seiner Verbandssatzung § 4 Abs. 3 ausgeschlossen.

Die Entwässerung der Straßen ist und bleibt damit weiterhin originäre Aufgabe des Straßenbaulastträgers – die Gemeinden sind in ihrem Gebiet Straßenbaulastträger.

Sinnvollerweise wird die Kanalisation des AZV auch für die Ableitung des Niederschlagswassers der Straßen genutzt. Das soll auch so beibehalten werden, denn es ist die insgesamt wirtschaftlichste Lösung. Die Kosten zahlt letztendlich immer der Bürger.

Seit 1996 finanzierte der AZV Naumburg die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Straßenentwässerung über eine *spezielle Umlage*, die auf der Grundlage der Beschlussfassung seiner Mitgliedsgemeinden in seiner Verbandssatzung verankert war.

Die Berechnung dieser *speziellen Umlage* erfolgte im Verhältnis der Gesamtkanallänge zu den Kanallängen, welche im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes für die Ableitung von Straßenoberflächenwasser vorhanden sind. Mit der Erneuerung von Kanälen, die auch der Straßenentwässerung dienen, wird diese seit einigen Jahren entsprechend Straßengesetz LSA § 23 Abs. 5 sukzessive abgeschmolzen und durch straßen-/kanalhaltungsbezogene Vereinbarungen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger ersetzt.

Im März 2021 stellte die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises fest, dass die seit 01.01.1996 im AZV Naumburg praktizierte *spezielle Umlage* nicht gesetzeskonform sei. Der AZV änderte in 2022 nach Hinweis der Kommunalaufsichtsbehörde seine Verbandssatzung dahingehend, dass die Finanzierung ab 2022 über die *allgemeine Umlage* zu decken sei. Damit hatte allerdings die Aufteilung der Kosten entsprechend der Einwohner in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden zu erfolgen – glücklich war mit dieser zusammenhanglosen Pauschalierung niemand.

Nachdem eine Mitgliedsgemeinde Klage gegen diese *allgemeine Umlage* erhoben hat, liegt dem AZV ein richterlicher Hinweis vor, der die rechtliche Sicherheit dieser Form der Finanzierung der Straßenentwässerung in Frage stellt. In den Versammlungen des AZV berichtet die Verbandsgeschäftsführerin regelmäßig über die Entwicklung der Situation zur Deckung der Kosten, die der Abwasserzweckverband aufzuwenden hat, um bei gemeinsam genutzten Kanälen die Aufwendungen der Straßenentwässerung zu finanzieren.

Gemeinsam mit den Bürgermeistern als auch mit den Vertretern der Gemeinden hat der AZV eine Vereinbarung vorbereitet, die in Analogie des Berechnungsmodus der *speziellen Umlage* wieder auf der Grundlage einer vorteilsbezogenen Abrechnung erfolgt.

Vertragspartner sind die Gemeinden als Straßenbulasträger. Besonderheit für Verbandsgemeinden ist daher, dass diese Vereinbarung nicht mit der Verbandsgemeinde, die Mitglied in der Verbandsversammlung ist, sondern mit deren Mitgliedsgemeinden abzuschließen sind, da diese Straßenbulasträger sind.

Voraussetzung für ein wirksam werden der Vereinbarung ist, dass alle Gemeinden in ihren Gremien als auch die Verbandsversammlung des AZV Naumburg die Beschlussfassung als auch die Vereinbarung gleichlautend beschließen.

Der AZV hat in Vorbereitung dieser hier vorliegenden Beschlussfassung und Vereinbarung einzeln mit jeder Gemeinde einschließlich ihrer Fachleute und Vertreter der Verbandsversammlung Gespräche geführt, um deren Befindlichkeiten, Bedenken und Einverständnis zu besprechen.

Ein daraufhin überarbeiteter Vereinbarungsentwurf wurde zuletzt in gemeinsamer Sitzung mit den Bürgermeistern, Fachleuten und Vertretern aller Gemeinden am 21.02.2024 besprochen.

Da sich für die Umsetzung der Vereinbarung eine Verbindlichkeit nicht vermeiden lässt, war den Gemeinden insbesondere wichtig, dass das Verfahren der Feststellung des Gesamtaufwandes als auch der tatsächlichen, für die Gemeinden verbindlichen Kanallängen in einem transparenten Verfahren festgestellt werden. Diese Zusicherung ist in die Vereinbarung eingeflossen.

Mämecke
Amtsleiter Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt:

die Vereinbarung zwischen dem AZV Naumburg und den Gemeinden im AZV Naumburg über die Erstattung der jährlichen Kosten für den Aufwand der Straßenentwässerung (**Anlage**) und beauftragt den Oberbürgermeister, diese Vereinbarung auszufertigen.

Martin Papke
Oberbürgermeister

Anlage:

Vereinbarung über die Erstattung der jährlichen Kosten für den Aufwand der Straßenentwässerung